ALLGEMEINE MITGLIEDSCHAFTSBEDINGUNGEN

MOVE ON MOVE ONE | Fitness · Regeneration

E.L.A.N. Fitness & Health GesmbH, Wiener Straße 15, 2483 Ebreichsdorf | FN 566724v |
office@moveon-moveone.at | www.moveon-moveone.at

Stand: November 2026

1 VERTRAGSPARTNER, GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

1.1 Vertragspartner des Mitglieds ist die E.L.A.N. Fitness & Health GesmbH, Wiener Straße 15, 2483 Ebreichsdorf (nachstehend „**Studiobetreiber**“), als Betreiberin des Fitness- und Regenerationsstudios MOVE ON MOVE ONE an dieser Adresse (nachstehend „**Studio**“).

1.2 Diese Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) gelten für alle Mitgliedschaftsverträge und Nebenleistungen zwischen dem Studiobetreiber und seinen Mitgliedern. Einzelvertragliche Regelungen in der Mitgliedschaftsvereinbarung gehen diesen AGB vor; die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

1.3 Die AGB werden dem Mitglied vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt, sind im Eingangsbereich des Studios ausgehängt und unter www.moveon-moveone.at abrufbar.

1.4 Änderungen dieser AGB während einer laufenden Mitgliedschaft werden nur wirksam, wenn das Mitglied ihnen ausdrücklich (schriftlich oder per E-Mail) zustimmt. Stimmt das Mitglied nicht zu, gelten die bisherigen AGB weiter. Ein bloßes Schweigen des Mitglieds gilt nicht als Zustimmung.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, MITGLIEDSCHAFT

2.1 Der Mitgliedschaftsvertrag kommt durch Unterzeichnung der Mitgliedschaftsvereinbarung im Studio zustande. Das Mitglied erhält eine Kopie der Mitgliedschaftsvereinbarung und dieser AGB.

2.2 Verträge mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden.

2.3 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

2.4 Das Mitglied hat bei Vertragsabschluss wahrheitsgemäße Angaben zu den vertragsrelevanten persönlichen Daten zu machen.

3 LEISTUNGEN UND NUTZUNG DES STUDIOS

3.1 Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Mitgliedschaftsvereinbarung sowie den gewählten Zusatzleistungen. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Studios während der Öffnungszeiten (Punkt 8) zu nutzen.

3.2 Der Zutritt ist nur mit aufrechter Mitgliedschaft und gültigem Mitgliedsausweis (Punkt 6) möglich.

3.3 Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass Trainer und Aufsichtspersonen nicht während der gesamten Öffnungszeit im Studio anwesend sind. In diesen Zeiten ist eine Einweisung in Geräte oder eine Hilfestellung nicht möglich.

3.4 Zur Sicherheit und Hygiene aller Mitglieder gelten folgende Regeln:

- Training nur in Sportkleidung und sauberen Hallenschuhen; ein Handtuch ist auf Geräten und Matten unterzulegen.
- Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Unklarheiten, insbesondere vor der ersten Benutzung eines Geräts, ist eine Einweisung durch das Studiopersonal einzuholen. Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln; Trainingsbereiche sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- Untersagt sind die Mitnahme von Tieren und Waffen sowie der Konsum von Alkohol, illegalen Suchtmitteln und nicht zugelassenen leistungssteigernden Mitteln im Studio. Mitgliedern, die erkennbar unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, kann der Zutritt für die Dauer der Beeinträchtigung verweigert werden.
- Lärm, Belästigungen und Gefährdungen anderer Personen sind zu unterlassen. Foto- und Videoaufnahmen anderer Personen sind nur mit deren vorheriger Einwilligung zulässig.
- Mitgebrachte Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Regalen zu verwahren und dürfen nicht im Studio zurückgelassen werden.
- Entgeltliche Trainings, Coachings oder Kurse durch Mitglieder oder Dritte bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit dem Studiobetreiber.

3.5 Eine im Studio ausgehängte Hausordnung enthält ausschließlich ergänzende organisatorische Hinweise. Sie begründet keine zusätzlichen Zahlungspflichten und keine über diese AGB hinausgehenden Kündigungsgründe.

3.6 Stellt ein Mitglied ein gefährdendes oder belästigendes Verhalten trotz zweimaliger Ermahnung nicht ein, kann es für den betreffenden Tag aus dem Studio verwiesen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 4.8) bleibt unberührt.

3.7 Art, Umfang und Intensität des Trainings liegen in der Eigenverantwortung des Mitglieds. Der Studiobetreiber ist nicht verpflichtet, die gesundheitliche Eignung des Mitglieds zu überprüfen. Bei Beschwerden ist das Training abzubrechen und gegebenenfalls ein Arzt aufzusuchen. Trainingsempfehlungen ersetzen keine ärztliche oder therapeutische Beratung.

4 VERTRAGSDAUER, MINDESTLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

4.1 Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit dem in der Mitgliedschaftsvereinbarung angeführten Vertragsbeginn, jeweils am Ersten eines Kalendermonats. Vertragsmonate sind die ab Vertragsbeginn laufenden Kalendermonate. Für die Nutzung zwischen Vertragsabschluss und Vertragsbeginn gilt Punkt 5.3.

4.2 **Jahresvertrag, Mindestlaufzeit 12 Monate:** Bei einem Jahresvertrag beträgt die Mindestlaufzeit 12 Vertragsmonate, auf die das Mitglied auf eine ordentliche Kündigung verzichtet. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens zum Ende des 12. Vertragsmonats möglich. Sie muss dem Studiobetreiber also spätestens am letzten Tag des 11. Vertragsmonats zugehen.

Beispiel: Vertragsbeginn 1. Februar 2027 → der 11. Vertragsmonat ist der Dezember 2027. Geht die Kündigung bis spätestens 31. Dezember 2027 ein, endet die Mitgliedschaft am 31. Jänner 2028 (Ende des 12. Vertragsmonats).

4.3 Geht dem Studiobetreiber eine Kündigung schon vor dem 11. Vertragsmonat zu, ist sie wirksam und beendet die Mitgliedschaft zum frühestmöglichen Termin, das ist mit Ablauf des 12. Vertragsmonats.

4.4 Wird nicht zum frühestmöglichen Termin gekündigt, läuft die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Vormonats zugeht (Beispiel: Zugang am 15. März → Ende am 30. April).

4.5 Mitgliedschaften ohne Mindestlaufzeit können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsmöglichkeiten nach den Punkten 4.2 bis 4.5 stehen auch dem Studiobetreiber zu.

4.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann im Studio persönlich abgegeben oder per Post bzw. per E-Mail an office@moveon-moveone.at übermittelt werden. Der Studiobetreiber bestätigt den Eingang der Kündigung und das Vertragsende per E-Mail oder schriftlich.

4.7 **Erinnerung:** Der Studiobetreiber weist Mitglieder mit Jahresvertrag spätestens zu Beginn des 11. Vertragsmonats per E-Mail oder schriftlich auf die Kündigungsmöglichkeit, den frühestmöglichen Beendigungstermin sowie auf den danach geltenden Mitgliedsbeitrag (Punkt 5.4) hin.

4.8 **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht beider Vertragsparteien, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt durch die Mindestlaufzeit unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Studiobetreiber insbesondere vor, wenn das Mitglied

- mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug ist und den Rückstand trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht vollständig begleicht;
- trotz zweimaliger erfolgloser Abmahnung wiederholt gegen die Regeln nach Punkt 3.4 verstößt;
- den Mitgliedsausweis missbraucht (Punkt 6.2); oder
- im Studio eine gerichtlich strafbare Handlung begeht, die nur vorsätzlich begangen werden kann.

Für das Mitglied liegt ein wichtiger Grund insbesondere bei einer dauerhaften, ärztlich bestätigten Sportunfähigkeit vor; zur länger andauernden Krankheit siehe Punkt 7.6.

5 MITGLIEDSBEITRAG, ZAHLUNG, PREISANPASSUNG

5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Mitgliedschaftsvereinbarung und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Beitrag ist monatlich im Voraus am Ersten eines Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren am ersten Banktag des Monats vom Konto des Mitglieds eingezogen. Andere Zahlungsweisen können gesondert vereinbart werden; für eine bestimmte Zahlungsweise werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

5.2 Ist bei einem Jahresvertrag Vorauszahlung vereinbart, ist der Beitrag für die gesamte Mindestlaufzeit bei Vertragsbeginn fällig. Alternativ kann monatliche Zahlung nach Punkt 5.1 vereinbart werden.

5.3 Einmalig und bei Vertragsabschluss fällig sind, soweit in der Mitgliedschaftsvereinbarung betraglich ausgewiesen: (a) die **Vorabnutzungsgebühr** für die Nutzung des Studios zwischen Vertragsabschluss und Vertragsbeginn und (b) der **MOVE ON MOVE ONE Starter Bag** inklusive Zugangschip (Mitgliedsausweis nach Punkt 6; weiterer Inhalt laut Mitgliedschaftsvereinbarung). Darüber hinaus werden keine Aktivierungs-, Verwaltungs- oder Servicegebühren verrechnet. Die Nichtzahlung dieser Entgelte entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags; für Verzug gelten die Punkte 5.6 bis 5.8.

5.4 **Beitrag nach der Mindestlaufzeit:** Wird ein Jahresvertrag nicht zum frühestmöglichen Termin (Ende des 12. Vertragsmonats) beendet, gilt ab dem 13. Vertragsmonat der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedschaften ohne Mindestlaufzeit; er liegt um EUR 10,00 pro Monat über dem Beitrag des Jahresvertrags. Voraussetzung ist, dass dieser Betrag in der Mitgliedschaftsvereinbarung ausgewiesen ist und der Hinweis nach Punkt 4.7 erfolgt ist.

5.5 **Wertsicherung:** Der Mitgliedsbeitrag ist wertgesichert; die Anpassung erfolgt nach oben wie nach unten. Maßstab ist der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich 2 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraums liegende Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Beitrags und für den neuen Spielraum bildet. Der neue Beitrag wird kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet. Eine Anpassung ist erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss und danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Studiobetreiber teilt die Anpassung dem Mitglied mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mit.

5.6 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug hat das Mitglied zudem die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Betreibung und Einbringung zu ersetzen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen.

5.7 Wird eine Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Widerrufs durch das Mitglied nicht eingelöst oder rückgebucht, hat das Mitglied die dem Studiobetreiber dadurch tatsächlich entstandenen Bankspesen zu ersetzen. Diese werden nach vorheriger Ankündigung mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

5.8 Ist das Mitglied mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug und wird der Rückstand trotz Mahnung mit einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht beglichen, ist der Studiobetreiber berechtigt, den Mitgliedsausweis bis zum vollständigen Ausgleich zu sperren oder die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen (Punkt 4.8) und Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags unberührt.

5.9 **Ermäßigungen:** Je Mitgliedschaft ist nur eine Ermäßigung möglich. Das Mitglied hat die Voraussetzungen für eine Ermäßigung auf Aufforderung des Studiobetreibers, höchstens jedoch alle sechs Monate, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fallen die Voraussetzungen weg, hat das Mitglied dies dem Studiobetreiber unverzüglich mitzuteilen; ab dem Folgemonat gilt der reguläre Beitrag. Wird der Nachweis trotz Aufforderung nicht binnen 14 Tagen erbracht, ist der Studiobetreiber berechtigt, ab dem Folgemonat den regulären Beitrag zu verrechnen und für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nachweislich nicht vorlagen, die Differenz nachzufordern. Der Erlass des Starter Bags beim Mutter-Tochter-Angebot ist keine Ermäßigung im Sinne dieses Punktes und kann mit einer Ermäßigung kombiniert werden.

6 MITGLIEDSAUSWEIS

6.1 Nach Vertragsabschluss erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis (Zugangskarte). Dieser bleibt Eigentum des Studiobetreibers, ist nicht übertragbar und nach Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.

6.2 Ein Missbrauch des Mitgliedsausweises, insbesondere seine Weitergabe an Dritte, berechtigt den Studiobetreiber zur außerordentlichen Kündigung. Bei schuldhaftem Missbrauch hat das Mitglied eine Vertragsstrafe von EUR 200,00 zu zahlen; das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

6.3 Verlust oder Zerstörung des Mitgliedsausweises sind dem Studiobetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der verlorene Ausweis wird gesperrt; das Mitglied erhält gegen einen Kostenersatz von EUR 15,00 einen Ersatzausweis. Für Schäden, die durch eine schuldhaft unterlassene Verlustmeldung entstehen, haftet das Mitglied.

7 RUHEZEIT BEI KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT UND BERUFLICHER ABWESENHEIT

7.1 **Krankheit oder Unfall:** Ist das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls länger als vier Wochen am Training gehindert, wird die Mitgliedschaft auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat der ärztlich bestätigten Verhinderung ruhend gestellt, je Verhinderungsfall für höchstens sechs Monate. Die Auswirkungen auf den Mitgliedsbeitrag regelt Punkt 7.5.

7.2 **Schwangerschaft:** Erfährt das Mitglied nach Vertragsabschluss von einer Schwangerschaft, wird die Mitgliedschaft auf Antrag ruhend gestellt, längstens bis acht Wochen nach Ende der Schwangerschaft; für den Mitgliedsbeitrag gilt Punkt 7.5. Als Nachweis genügt der Eltern-Kind-Pass oder ein ärztliches Attest.

7.3 **Berufsbedingte Abwesenheit:** Bei einer nachgewiesenen berufsbedingten Abwesenheit von mindestens einem Monat wird auf Antrag eine Ruhezeit von bis zu sechs Monaten gewährt, bei Jahresverträgen einmal pro Vertragsjahr; für den Mitgliedsbeitrag gilt Punkt 7.5. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Beginn schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

7.4 Krankheit oder Unfall sind dem Studiobetreiber möglichst rasch mitzuteilen. Der Nachweis (ärztliches Attest; eine Kopie oder ein Scan genügt) ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Verhinderung vorzulegen. Wird er später vorgelegt, beginnt die Ruhezeit erst mit dem auf die Vorlage folgenden Monatsersten.

7.5 Während der Ruhezeit kann das Mitglied die Leistungen des Studios nicht in Anspruch nehmen; nutzt es sie dennoch, gilt der betreffende Monat nicht als Ruhemonat. Für den Mitgliedsbeitrag gilt je nach Vertragsart:

(a) **Jahresvertrag (während der Mindestlaufzeit):** Der Mitgliedsbeitrag ist während der Ruhezeit unverändert weiter zu zahlen. Die Ruhemonate werden im Anschluss an die 12-monatige Mindestlaufzeit beitragsfrei angehängt, d.h. das Mitglied kann das Studio in diesen Monaten nutzen, ohne einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der frühestmögliche Kündigungs- und Beendigungstermin (Punkte 4.2, 4.3 und 4.7) sowie der Beginn eines Beitrags nach Punkt 5.4 verschieben sich um die Anzahl der Ruhemonate. Bei Vorauszahlung gilt dies sinngemäß. Endet die Mitgliedschaft, bevor die angehängten Monate in Anspruch genommen werden konnten (etwa nach Punkt 7.6 oder Punkt 4.8), erstattet der Studiobetreiber die für die Ruhemonate bezahlten Beiträge zurück.

(b) **Monatsvertrag (ohne Mindestlaufzeit) sowie Jahresvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit:** Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird für die Dauer der Ruhezeit ausgesetzt; für die Ruhemonate ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Kündigungsmöglichkeit nach Punkt 4.4 bzw. 4.5 bleibt unverändert.

7.6 Dauert eine Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall länger als 90 Tage, kann das Mitglied die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne an die Mindestlaufzeit, Kündigungsfristen oder -termine gebunden zu sein.

7.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 4.8) bleibt von diesem Punkt unberührt.

8 ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIESSUNGEN

8.1 Die Öffnungszeiten sind im Studio deutlich sichtbar ausgehängt und unter www.moveon-moveone.at abrufbar. An gesetzlichen Feiertagen kann das Studio laut Aushang geschlossen bleiben.

8.2 Geringfügige Änderungen der Öffnungszeiten sind zulässig, wenn sich die tägliche Öffnungszeit im Vergleich zu den bei Vertragsabschluss geltenden Öffnungszeiten um nicht mehr als eine Stunde verschiebt und die wöchentliche Gesamtöffnungszeit nicht verringert wird. Geplante Änderungen werden mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden durch Aushang im Studio und per E-Mail bekannt gegeben.

8.3 Muss das Studio darüber hinaus ganz oder teilweise geschlossen werden (etwa wegen Reparatur- oder Wartungsarbeiten, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt), informiert der Studiobetreiber die Mitglieder unverzüglich. Für jeden vollen Kalendertag der Schließung wird bei einem Jahresvertrag die Mitgliedschaft beitragsfrei um diesen Tag verlängert, bei einem Monatsvertrag wird der Mitgliedsbeitrag anteilig mit der nächsten Zahlung gutgeschrieben. Auf Wunsch des Mitglieds wird anstelle der Verlängerung eine anteilige Gutschrift gewährt.

8.4 Der Studiobetreiber kann für die Dauer einer Schließung Online- oder digitale Ersatzleistungen anbieten. Deren Nutzung ist freiwillig und lässt den Anspruch nach Punkt 8.3 unberührt, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich zustimmt, die Ersatzleistung anstelle der Gutschrift bzw. Verlängerung in Anspruch zu nehmen.

9 HAFTUNG

9.1 Der Studiobetreiber haftet für Personenschäden sowie für die Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet der Studiobetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch für ihm zurechenbare Personen (§§ 1313a, 1315 ABGB).

9.2 Dies gilt insbesondere für mitgebrachte Kleidung und sonstige Gegenstände, vor allem Wertgegenstände und Bargeld. Für das Abhandenkommen von im Studio zurückgelassenen Gegenständen sowie für Diebstahl aus Ablagefächern durch Dritte haftet der Studiobetreiber nur bei eigenem Verschulden im Sinne des Punktes 9.1.

10 DATENSCHUTZ

10.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die E.L.A.N. Fitness & Health GesmbH. Die Verarbeitung erfolgt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG).

Ausführliche Informationen enthält die Datenschutzerklärung, die im Studio ausgehängt und unter www.moveon-moveone.at abrufbar ist.

10.2 Zur Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) werden die vom Mitglied angegebenen Daten verarbeitet, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung. Bei jedem Zutritt werden Anwesenheits- und Zutrittsdaten erfasst; Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse an der Nachvollziehbarkeit der Studionutzung, insbesondere zur Verfolgung allfälliger Schäden und Beschwerden (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

10.3 Nur mit gesonderter, jederzeit widerrufbarer Einwilligung des Mitglieds (Art 6 Abs 1 lit a bzw. Art 9 Abs 2 lit a DSGVO) werden (a) Daten für die Zusendung von Informationen zu Angeboten sowie Fitness- und Trainingsthemen und (b) Gesundheitsdaten (z.B. Gewicht, Größe, Blutdruck, Erkrankungen, Beschwerden) für die Trainingsplanung, ein „Fitnessprofil“ und die Notfallvorsorge verarbeitet. Die Einwilligung ist keine Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht.

10.4 Die Daten werden in Papierform und elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Studiobetreiber, seinen Mitarbeitern und Auftragsverarbeitern verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Einwilligung oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Die Daten werden gespeichert, solange dies zur Vertragserfüllung, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insbesondere handels- und steuerrechtlich, bis zu sieben Jahre) oder zur Sicherung von Beweismitteln innerhalb der Verjährungsfristen erforderlich ist, und danach gelöscht.

10.5 Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft (Art 15), Berichtigung (Art 16), Löschung (Art 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18), Datenübertragbarkeit (Art 20) und Widerspruch (Art 21 DSGVO) sowie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

10.6 Daten, die das Mitglied auf eigenen Unterlagen oder Datenträgern führt und im Studio verwahrt, werden vom Studiobetreiber nicht verarbeitet; für deren Sicherheit ist das Mitglied selbst verantwortlich.

11 VIDEOÜBERWACHUNG

11.1 Soweit im Studio eine Videoüberwachung erfolgt, ist dies im bzw. am Studio deutlich gekennzeichnet. Überwacht werden ausschließlich der innere Eingangsbereich und der Trainingsbereich, und zwar nur außerhalb der betreuten Geschäftszeiten, da in diesen Zeiten unbeaufsichtigt trainiert wird. Umkleiden, Duschen und Sanitärräume werden nicht überwacht.

11.2 Zweck sind die Sicherheit der Mitglieder, die Ausübung des Hausrechts und die Verfolgung von Straftaten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, §§ 12 f DSG). Die Aufnahmen werden nur bei Verdacht einer Straftat oder in Notfällen eingesehen und spätestens 72 Stunden nach Aufzeichnung gelöscht, sofern sie nicht zur Beweissicherung benötigt werden. Im Übrigen gilt Punkt 10.

12 ÄNDERUNG DER VERTRAGSDATEN

12.1 Änderungen der Vertragsdaten, insbesondere von Name, Wohnadresse, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung, sind dem Studiobetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied dies schuldhaft, hat es die dadurch tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten (z.B. für Adressermittlungen oder Rücklastschriften) zu ersetzen; Punkt 5.7 gilt sinngemäß.

13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

13.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird. Vertragssprache ist Deutsch.

13.2 Für Klagen gegen Verbraucher ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt (§ 14 KSchG). Gegenüber Unternehmern sowie Mitgliedern ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigung in Österreich wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für 2483 Ebreichsdorf sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Verhältnis zu Unternehmern wird eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.